

# Nutzungsordnung für die Sportanlagen der Universität Rostock

Die Sportanlagen der Universität Rostock umfassen die Universitätssporthalle (Sporthalle, Justus-von-Liebig Weg 3), die kleine Universitätssporthalle (Turn- und Gymnastikhalle, Am Waldessaum 23 a), den Universitätssportplatz (Am Waldessaum 23b) mit Sportrasen und Beachvolleyballfeldern, den Fitnessfloor (Am Waldessaum 23b), die Krafräume (Am Waldessaum 23b und Justus-von-Liebig Weg 3) und die Wassersportanlage (an der Warnow).

Mit dem Betreten der Sportanlagen erkennen die Benutzer\*innen und die Besucher\*innen die nachfolgenden Bestimmungen der Nutzungsordnung an. Es gelten darüber hinaus die Ordnungen der Universität Rostock, vor allem die Hausordnung sowie die Nutzungsbestimmungen für Räume der Universität.

Alle Dokumente sind hier zugänglich: [www.hochschulsport.uni-rostock.de](http://www.hochschulsport.uni-rostock.de)

## Allgemeines

1. Alle Benutzer\*Innen und Besucher\*Innen sind verpflichtet, die Sportanlagen pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass diese optisch und technisch in einwandfreiem Zustand erhalten bleiben. Sie tragen ein hohes Maß an Mitverantwortung für eine langlebige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Anlagen.
2. Der Hochschulsport ist ein sicherer und wertschätzender Ort für alle Teilnehmenden. Alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung und persönlichen Ansichten sind herzlich willkommen. Übergriffiges oder diskriminierendes Verhalten jeder Art wird nicht toleriert.
3. Jegliche zweckentfremdende Nutzung von Sportanlagen und Sportgeräten ist verboten. Festgestellte Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sind dem zuständigen Sportstättenwart zu melden.
4. Die Sportanlagen sind für die universitäre Lehre, Forschung und den Hochschulsport errichtet worden. Weitere Nutzungen können nur ausgeübt werden, wenn keine Lehrveranstaltungen und keine Kurse des Hochschulsports stattfinden. Die Möglichkeiten der Nutzung der Sportanlagen werden in den für die einzelnen Anlagen geltenden spezifischen Nutzungsordnungen (Anlagen 1 – 6) geregelt.
5. Den Anweisungen des Sportstättenpersonals sowie weiteren autorisierten Personen ist Folge zu leisten.
6. Das Mitführen von Hunden ist im gesamten Bereich der bezeichneten Sportanlagen verboten.
7. Leergut und/oder sonstiger Abfall ist in dafür bereitgestellte Abfallbehälter zu entsorgen. Es ist verboten, Gegenstände aus Glas, Porzellan, Keramik und anderen zerbrechlichen sowie scharfkantigen Materialien auf den Sportanlagen zu benutzen.
8. Das Rauchen und Betreiben offener Feuerstellen innerhalb der Sporteinrichtungen ist verboten. Grillen ist nur auf Antrag und nach Genehmigung durch das verantwortliche Personal vor Ort sowie auf den dafür zugewiesenen Plätzen gestattet.
9. Das Fahrradfahren auf und in den Sportanlagen ist verboten. Fahrräder sind an den Fahrradständern abzustellen sie dürfen nicht in den Gebäuden abgestellt werden. Das Befahren der Freisportanlagen mit sonstigen Fahrzeugen ist nur zu Pflege- und Reparaturarbeiten gestattet. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den außerhalb der Sportanlagen gekennzeichneten Parkflächen erlaubt. Ausgenommen davon sind Behindertenfahrzeuge.

## Nutzung der Sportanlagen

1. Die Nutzung der Sportanlagen ist nur im Rahmen von Lehrveranstaltungen, Universitätsveranstaltungen und Sportveranstaltungen des Hochschulsports möglich. Eine individuelle Nutzung der Krafräume ist nach Einschreibung in das Sportprogramm des Hochschulsports möglich. Ein Nachweis der Buchung ist auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Darüber hinaus können Universitätsmitglieder die Anlagen bei Verfügbarkeit und nach Abstimmung mit der Sportstättenverantwortlichen des Instituts für Sportwissenschaft für dienstliche Belange (vor allem Dienstsport und soziale Veranstaltungen der Fachschaften) nutzen.
3. Nichtuniversitätsangehörigen ist das Betreten und Benutzen der Sportanlagen nur im Rahmen von Kooperationen mit der Universität und mit Zustimmung der Sportstättenverantwortlichen des Instituts für Sportwissenschaft möglich. Darüber hinaus sind Nutzungen bei Verfügbarkeit nach Absprache und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Dezernat für Bauwesen und Technik gestattet.

4. Sportgeräte, Bänke, Matten und andere Materialien sind nach dem Sportbetrieb wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
5. Die Spinde sind nach der Nutzung, spätestens zum Zeitpunkt der Schließung der jeweiligen Sportstätte, zu leeren.

### **Spiel- und Sportbetrieb**

1. Vor Inbetriebnahme der Sportgeräte sind diese durch die verantwortlichen Lehrpersonen/Übungsleitungen auf Funktionssicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel/Beschädigungen sind unverzüglich dem zuständigen Sportstättenwart mitzuteilen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
2. Der Spiel- und Sportbetrieb ist nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Lehrperson/Übungsleitung zugelassen. Studierende der Sportwissenschaften dürfen die Räumlichkeiten bei Verfügbarkeit ohne Aufsicht nach Anmeldung beim zuständigen Sportstättenwart nutzen um sich auf Prüfungen und Lehrproben vorzubereiten.

### **Besucher\*innen**

1. Die Besucher\*innen von Sportveranstaltungen dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.
2. Den Besucher\*innen von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden können, untersagt.

### **Haftung**

1. Das Anbringen von Gegenständen sowie die Nutzung zusätzlicher Sportgeräte und Trainingshilfsmittel sind nur mit Genehmigung des Sportplatzpersonals bzw. des Institutes für Sportwissenschaften erlaubt. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände oder Geräte wird keine Haftung übernommen.
2. Das Benutzen der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universität Rostock haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Studierende und Mitarbeitende der Universität Rostock sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen und von organisierten Sportveranstaltungen über die Unfallkasse des Landes Mecklenburg-Vorpommern versichert.
4. Bei Diebstahl und Beschädigungen von Privateigentum wird keinerlei Haftung übernommen.
5. Nutzer\*innen haften für durch sie verursachte Schäden, umso mehr, wenn diese auf Verstöße dieser Nutzungsordnung zurückzuführen sind. Es ist zu empfehlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **Verstöße gegen die Nutzungsordnung**

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können mit dem zeitweiligen oder dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung geahndet werden.

Die Nutzungsordnung für die Sportanlagen der Universität Rostock ist unter [www.hochschulsport.uni-rostock.de](http://www.hochschulsport.uni-rostock.de) veröffentlicht und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rostock, den 10. November 2023



Dr. Juliane Lanz

Sportstättenverantwortliche Universität Rostock

## **Anlage 2: Universitätssportplatz Am Waldessaum 23b**

Bei der Nutzung des Universitätssportplatzes ist zu beachten, dass sich dieser in einem Wohngebiet befindet und Lärm auf das Notwendigste zu reduzieren ist. Nach 22.00 Uhr ist keine Nutzung gestattet.

Musik ist nur zu verwenden, wenn unbedingt notwendig. Die Boxen sind so zu platzieren, dass sie Richtung Wald und nicht Richtung der Wohnbebauung schallen. Die Bässe sind zu reduzieren.

### Sportrasenfläche

1. Das Mitbringen von Gegenständen aus Glas, Porzellan, Keramik und anderen zerbrechlichen sowie scharfkantigen Gegenständen ist untersagt.
2. Das Betreten der Sportrasenfläche ist nur für den Spiel- und Sportbetrieb erlaubt. Gespielt werden darf nur mit handelsüblichen sauberen Sportschuhen mit einer FG Nockensohle für Naturrasen. Grundsätzlich ist das Bespielen und Betreten der Fläche mit wechselbaren Stollenschuhen mit Metall- oder Keramikstollen sowie Sportschuhen mit Spikes verboten.
3. Die Kleinfeldtore sind nach dem Spielbetrieb an dem dafür vorgesehenen Ort zu lagern. Eine Lagerung auf der Rasenfläche ist nicht gestattet.
4. Im Winterbetrieb darf der Rasen vor dem Beräumen von Schnee und Eis nicht betreten werden. Die Universität Rostock behält sich vor, den Rasenplatz bei entsprechender Witterung zu sperren. Die Rasenfläche darf während der Ruhe- und Wachstumszeiten nicht betreten werden.

### Beachvolleyballfelder

1. Der Platz ist nach jeder Nutzung mit den vorgesehenen Sandschiebern abzuziehen, bzw. zu glätten und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
2. Das Mitbringen von Gegenständen aus Glas, Porzellan, Keramik und anderen zerbrechlichen sowie scharfkantigen Gegenständen ist untersagt.

## **Anlage 3: Nutzungsordnung für den Fitnessfloor**

Der Fitnessfloor ist für Fitness- & Tanzkurse vorgesehen.

1. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nur in den Umkleieräumen, jedoch nicht im Hallenbereich erlaubt. Im Hallenbereich ist lediglich Wasser in unzerbrechlichen Flaschen gestattet.
2. Ballspiel ist nicht gestattet.
3. Alle Sporträume dürfen ausschließlich mit sauberen und für die jeweilige Sportart geeigneten und abriebfesten Sport- oder Tanzschuhen betreten werden. Straßenschuhe sind innerhalb aller Sporträume verboten.

## **Anlage 4: Krafraum**

Der Krafraum ist sowohl für individuelles Krafftraining als auch für Kurse im Bereich des Hochschulsports und in der Lehre vorgesehen. Für die individuelle Nutzung ist eine Einschreibung zwingend notwendig!

1. Die Geräte dürfen nur nach einer Einweisung genutzt werden (diese kann auch in einem anderen Krafraum/Fitnessstudio erfolgt sein).
2. Rucksäcke und Taschen dürfen nicht in den Krafraum mitgebracht werden.
3. Geräte sind nach der Benutzung abzubauen und an den vorgesehenen Platz zurück zu räumen.
4. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nur in den Umkleieräumen, jedoch nicht im Krafraum erlaubt. Im Krafraum ist lediglich Wasser in unzerbrechlichen Flaschen gestattet.